

## Antrag

**der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Vorgelegt zur Sitzung des Hauptausschusses am 13. Februar 2003

### **EntschlieÙung**

zu dem Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/3362

**Demokratie in der Verantwortung: Bürgernähe, Transparenz und Effizienz  
staatlichen Handelns sichern - Landtag und Kommunen stärken**

und

zu dem Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3294

**Nordrhein-Westfalen - Motor einer Erneuerung der bundesstaatlichen Ordnung  
in Deutschland und der Stärkung des Regionalprinzips in Europa**

Datum des Originals: 05.02.2003/Ausgegeben: 25.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

## **Den Föderalismus in Deutschland und Europa stärken und fortentwickeln**

I.

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat sich bewährt. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und garantiert ein grundsätzlich ausgewogenes Verhältnis der staatlichen Gewalt auf den verschiedenen Ebenen. Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene haben jedoch zu Verschiebungen im Kompetenzgefüge zwischen den Ländern, dem Bund und Europa geführt, die auch zu Lasten der Länder gehen. Im Bereich der konkurrierenden - und der Rahmengesetzgebung ist aufgrund der regen Gesetzgebungstätigkeit des Bundes den Ländern kaum noch Spielraum verblieben. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die gemeinsame Verwaltung und Finanzierung bedeutsamer Aufgabenbereiche zu einer Verwischung der funktionalen und finanziellen Verantwortlichkeiten für länderspezifische Aufgaben geführt hat. Bei der Vielfalt der von der Europäischen Union erlassenen Regelungen finden sich immer wieder solche, die die Kompetenzbereiche der Länder berühren und diese in ihren Gestaltungsmöglichkeiten beschränken. Davon sind insbesondere die Länderparlamente betroffen. Die Landesregierungen sind über den Bundesrat an der Bundesgesetzgebung beteiligt und können über Art. 23 des Grundgesetzes (GG) auch Einfluss auf die Rechtsetzung der Europäischen Union nehmen. Dies ist den Landesparlamenten allenfalls mittelbar möglich.

Angesichts dieser Bilanz gibt es einen Konsens unter den Repräsentanten der Länder, des Bundes und der Europäischen Union, das bestehende Gefüge zu reformieren.

Bund und Länder haben Ende 2001 eine Überprüfung der bundesstaatlichen Ordnung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung und die Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten eingeleitet. Hierzu wurden auf Exekutivebene eine Verhandlungskommission, ein Lenkungsausschuss "Föderalismusreform" sowie die Arbeitsgruppen "Finanzen" und "Innerstaatliche Kompetenzordnung" eingerichtet. Eine Beteiligung der Landesparlamente ist hingegen nicht vorgesehen. Bund und Länder haben vielmehr vereinbart, die Länderparlamente in eigener Verantwortung in den Willensbildungsprozess einzubeziehen.

Um sich in den Prozess der Föderalismusreform unmittelbar einzubringen, hat die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landtage die Einberufung eines Föderalismuskonvents für Ende März 2003 beschlossen, an der sich auch die Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente beteiligen. Der Abstimmungsprozess für eine gemeinsame Resolution ist bereits angelaufen.

Auch auf Europäischer Ebene ist der Reformprozess eingeleitet worden durch Einsetzung des vom Europäischen Rat Ende 2001 beschlossenen Europäischen Verfassungskonvents, der die Aufgabe hat, Vorschläge für eine klare Kompetenzordnung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu erarbeiten.

Angesichts dieser laufenden Prozesse formuliert der Landtag von Nordrhein-Westfalen seine Position wie folgt:

## II.

Der Landtag begrüßt die Einsetzung einer Kommission von Bund und Ländern, die sich mit der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung befasst. Er erwartet Reformvorschläge, die zu einer klaren und eindeutigen Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern in der Praxis führt, die zugleich eine Stärkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder mit sich bringt.

Der Landtag begrüßt des Weiteren, dass die Landesparlamente in diesem Prozess jeweils initiativ geworden sind und einen Föderalismuskonvent der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden der Landtage für den 31. März 2003 in Lübeck einberufen haben. Der Landtag erwartet, dass dieser Konvent richtungsweisende Vorschläge zur Strukturreform erarbeitet, die in die Arbeit der Regierungschefs von Bund und Ländern einfließen werden.

Der Landtag bittet den Präsidenten des Landtags und die Vorsitzenden der Fraktionen, intensiv an einer zukunftsweisenden Abschlusserklärung des Föderalismuskonvents mitzuarbeiten, damit von diesem Konvent ein bedeutsames Signal für eine Modernisierung und Fortentwicklung der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgeht.

## III.

Dabei ist von folgenden Maximen auszugehen:

## 1.

Im Bereich der nationalen Gesetzgebung hat der Bundesgesetzgeber Schritt für Schritt - entgegen der ursprünglichen Konzeption des Grundgesetzes - ein deutliches Übergewicht an bundesgesetzlicher Zuständigkeit geschaffen. Um der grundgesetzlichen Kompetenzordnung wieder mehr Geltung zu verschaffen und die Länderparlamente zu stärken, sind

- im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 GG den Landesgesetzgebern Zugriffsrechte auf geeignete Gegenstände des Kompetenzkatalogs einzuräumen. Außerdem sollte der Bund bei der Ausübung seines Gesetzgebungsrechts im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Möglichkeit von Öffnungs- und Experimentierklauseln zugunsten der Länder prüfen. Bereits vom Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erlassene Vorschriften sind mit dem Ziel zu überprüfen, ob diese durch Landesrecht ersetzt werden können.
- im Bereich der Rahmengesetzgebung gem. Art. 75 GG ist von der Möglichkeit, in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zu treffen, zurückhaltender Gebrauch zu machen. Der Katalog des Art. 75 GG ist einzuschränken.

## 2.

Der Landtag fordert eine Reform der Gemeinschaftsaufgaben und der Mischfinanzierung. Bei einer Rückführung von Gemeinschaftsaufgaben und sonstigen Mischfinanzierungen erhebt der Landtag den Anspruch auf die vollständige, dauerhafte und dynamisierte Kompensation der jetzigen Bundesmittel zugunsten der Länder. Dort, wo sich Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen weiterhin als sinnvoll und notwendig erweisen, bedürfen sie der kritischen Überprüfung im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Ressourceneinsatzes.

3.

Der Landtag verlangt, dass der Europäische Verfassungskonvent die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten und deren Regierungen, in Deutschland der Länder, respektiert. Dazu gehören folgende Prinzipien:

- Die europäische Kompetenzordnung ist heute zu wenig transparent. Dies erschwert die Zuordnung von Verantwortung in unserem politischen Mehrebenensystem. Daher muss der Verfassungskonvent eine klare Kompetenzordnung schaffen, durch die sichergestellt wird, dass die Europäische Union ausreichende Möglichkeiten hat, in den Bereichen zu handeln, in denen ein Handeln auf Ebene der Mitgliedsstaaten oder deren Länder und Regionen nicht ausreichend effektiv ist. In allen anderen Bereichen stehen die Kompetenzen den Mitgliedsstaaten bzw. deren Ländern und Regionen zu (Prinzip der Subsidiarität).
- Die Beachtung der europäischen Kompetenzordnung muss gesichert werden. Der Ausschuss der Regionen soll in Subsidiaritätsfragen ein Klagerecht haben. Ein Klagerecht der Regionen mit Gesetzgebungskompetenz ist gleichfalls berechtigt. Die im Konvent diskutierten neuen Rechte für die nationalen Parlamente, in Deutschland auch für den Bundesrat ein Frühwarnrecht verbunden mit einem Klagerecht beim EuGH in Subsidiaritätsfragen einzuführen, sind gute und ausreichende Instrumente zur Sicherung der Kompetenzordnung.
- Die europäische Kompetenzordnung muss die Regelungskompetenz der Länder beachten. In Bereichen, in denen die Europäische Union ihre Kompetenz ausübt, ist sicherzustellen, dass das Europäische Parlament an den Entscheidungen beteiligt wird und dass dabei die gemeinschaftliche Regelungstiefe so begrenzt bleibt, dass den Ländern Raum für ihre jeweilige Kompetenzhoheit bleibt.

Des Weiteren sollte die Information der Landtage in Europaangelegenheiten mit Landesbezug verstärkt werden. Durch Vorlage eines jährlichen europapolitischen Programms der Landesregierung, wie schon in einigen Ländern praktiziert, soll die Behandlung von Europafragen im Parlament und insbesondere die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung auf ein solides Fundament gestellt werden.

4.

Die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung soll des Weiteren sowohl die Berichterstattung über zukünftig zu ergreifende Bundesratsinitiativen, aufgrund eines Landtagsbeschlusses ergriffene Bundesratsinitiativen als auch zum Verlauf des Beratungsverfahrens im Bundesrat in zeitnahen Abständen umfassen.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Dorothee Danner

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Edith Müller

und Fraktion